CH 97/66

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

15 DEZ 78
HS 76r.

VOM

5. Dezember 1978 Nr. 7031

I.

Für den Umbau der bestehenden Personenunterführung östlich der Bahnstation in der Gemeinde Wangen b/Olten hat das Bau-Departement auf Grund von § 11bis des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen Projekt- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Oktober - 6. November 1978 beim Kreisbauamt II in Olten und auf dem Bausekretariat in Wangen b/Olten. Innert der Einsprachefrist gingen zwei Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. EMAG AG, Postfach 27, 4612 Wangen b/Olten
2. Drogerie Naef, 4612 Wangen b/Olten

Beamte des Bau-Departementes führten am 20. November 1978 in Wangen b/Olten die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer und Anstösser in dem durch den Plan berührten Gebiet. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: EMAG AG, Postfach 27, Wangen b/Olten
Eigentümerin von GB Wangen b/O Nr. 1806

Die Einsprecherin weist in ihrer Einsprache darauf hin, dass die Einfahrt von der Danzmattstrasse grosszügiger ausgebaut werden sollte und dass die Strassenführung der Mittelgäustrasse im Bereiche der Liegenschaft EMAG gegenüber einer früheren Skizze um rund 4 m nach

25796 b - 100 000 - 1978

Westen verschoben worden sei. Die Firma kann sich mit dieser Strassenführung nicht einverstanden erklären und verlangt, dass die seinerzeitige Linienführung beibehalten wird. Im weitern wird gewünscht, dass die Durchfahrtsbreite zwischen den SBB-Anlagen und dem Gebäude Nr. 2 durchgehend 5 m beträgt. Die Decke über die Unterführung sollte mit Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von 30 to befahren werden können.

An den Einspracheverhandlungen konnte der Einsprecherin zugesichert werden, dass für die Einfahrt Danzmattstrasse ein Einbiegeradius von 8 m vorgesehen wird. Der östliche Rand der Mittelgäustrasse wird um ca. 60 cm nach Osten verschoben. Die Breite der Zufahrtsstrasse wird mit 4.75 m festgelegt. Dadurch kann zwischen Unterführung und Strasse eine etwa 1.60 m breite Grünrabatte erstellt werden. Die Zufahrt zwischen der SBB und dem Gebäude Nr. 2 wird durchgehend auf 5 m Breite ausgebaut. Die Brücke über die Unterführung wird für gleiche Lasten wie bei Objekten an Hauptstrassen dimensioniert.

Auf Grund dieser Zusagen hat die Einsprecherin mit Schreiben vom 23. November 1978 ihre Beschwerde zurückgezogen. Sie wird somit als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Einsprache Nr. 2: Drogerie Naef, 4612 Wangen b/Olten
Eigentümerin von GB Wangen Nr. 568

Herr Naef verlangt in seiner Einsprache, dass die bestehenden Treppen abgeflacht und verbreitert werden sollen, damit weniger Platz gebraucht würde. Das freiwerdende Areal der Mittelgäustrasse könnte dadurch als Parkfläche zur Verfügung stehen.

Die heutige Mittelgäustrasse wird auch nach der Aufhebung des Niveauüberganges und der Inbetriebnahme der neuen Querverbindung eine wichtige Fussgängerachse von Kleinwangen nach dem Dorfzentrum von Wangen darstellen. Mit der Neugestaltung der Rampen zur Unterführung soll vor allem den älteren Fussgängern, den Behinderten und Leuten mit Kinderwagen entgegengekommen werden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Rampenneigung nicht mehr als 12 % betragen soll. Da der Hauptstrom der Fussgänger auf der Nordseite in Richtung Durchgangs-

strasse T 5 führt, ist eine Rampenordnung nach Westen unzweckmässig, umsomehr als auf dieser Seite der bestehende Treppenaufgang nach wie vor benützt werden kann. Für eine Umgestaltung, wie sie der Einsprecher wünscht, müsste Areal von der Bundesbahn beansprucht werden, das sie heute für den Umlad benützt. Eine Sanierung der prekären Parkplatzverhältnisse kann nicht auf Kosten der Fussgängerverbindung gehen.

Auf Grund vorstehender Erwägungen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben; er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Plan über den Umbau der bestehenden Personenunterführung in der Gemeinde Wangen b/Olten wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 1 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprache Nr. 2 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Für den Fall, dass mit den betroffenen Grundeigentümern über den Erwerb des für den geplanten Umbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gerber

Bau-Departement (3) vB/k
Jur. Sekretär des Bau-Dep. (3)
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4612 Wangen b/O mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten mit 1 genehmigten Plan
Baukommission der Einwohnergemeinde 4612 Wangen b/O
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)
Einsprecher: EMAG AG, Postfach 27, 4612 Wangen b/O
Drogerie Naef, 4612 Wangen b/O